

Stand: 21. August 2023

Einleitung zum Musterantrag auf den Seiten 1 und 2

Vorschlag von Dorothea Frederking, MdL und Co-Sprecherin der LAG LW, für einen **Musterantrag** (Antragstext auf Seite 3 plus folgend die Begründung mit der inhaltlichen Positionierung) zur Erarbeitung eines gemeindlichen PV-Konzeptes auf der Grundlage des LPT-Beschlusses vom 26.11.2022 zu großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker und Grünland.

Dieser Musterantrag fordert die (Ober)bürgermeister*in oder Verwaltung **auf, ein gemeindliches PV-Konzept zu erstellen**, das anschließend vom zuständigen Rat beschlossen werden soll.

Es sind durchaus andere Wege denkbar.

So hat in der Stadt Oschersleben eine Arbeitsgruppe mit je einer Vertreter*in pro Fraktion plus dem Klimaschutzmanager das gemeindliche PV-Konzept erarbeitet. In Genthin sollte der Wirtschafts- und Umweltausschuss das gemeindliche PV-Konzept erarbeiten, dieses an den Stadtrat geben, der wiederum Bürgermeister und Verwaltung zur Umsetzung des Konzeptes beauftragt.

Das gemeindliche PV-Konzept ist keine Flächenausweisung bzw. keine Angebotsplanung wie sie bei einem gesamträumlichen Konzept erfolgt, deren Festlegungen üblicherweise in einem Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden. Das gemeindliche PV-Konzept umfasst auch standortunabhängige Bedingungen und Anforderungen (wie z.B. ein vergünstigter Stromtarif).

Die von der Gemeinde festgelegten Kriterien und Bedingungen werden erst dann verfahrensbezogen angewendet, sobald eine Investor*in ein konkretes Interesse an einer Fläche hat.

Das Vorgehen beim gemeindlichen PV-Konzept gewährleistet für das konkrete Solarparkprojekt sowohl eine höhere Flexibilität als auch eine umfassende und frühe Einbeziehung der Bürger*innen sowie eine intensive und sorgfältige Betrachtung. Mit diesen Qualitäten hebt es sich noch einmal deutlich von den gesamträumlichen Konzepten ab, bei denen die Flächen „auf Vorrat“ ausgewiesen und auf Nachfrage den Investor*innen angeboten werden – aber vielleicht nie gebraucht werden.

Die Gemeinde soll die Kriterien/Bedingungen selbst festlegen.
Welche das sein können, schlagen wir in unserem Musterantrag vor.

Bei „Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien“ und bei „Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen durch die Gemeinde“ muss die Gemeinde bei einigen Aspekten konkrete Werte festlegen.

Z.B. soll sie angeben, wie groß der Abstand zwischen den Solarparks sein soll oder wie hoch die lokal-festgelegte Ackerzahl/Grünlandzahl ist, ab der keine FFPV mehr gebaut werden darf.

Als Grüne wollen wir hier bewusst keine konkreten Werte angeben, weil unser Anspruch ist, dass die Gemeinden selbst entscheiden.

Bei den projektbezogenen und standortunabhängigen Bedingungen (letzte Seite in der Begründung des Musterantrages) verweisen wir auf weitere Leitfäden, die zur Anwendung kommen sollen – u.a. zur naturschutzfachlichen Eingrünung.

Oder wir verweisen auf Standards vom „Bundesverband Neue Energiewirtschaft“, die u.a. empfehlen, wie die Landwirtschaft bei FFPV gut einbezogen und profitieren kann. Erwähnenswert ist auch, dass wir bei den projektbezogenen Bedingungen eine vor dem B-Plan-Verfahren vorgezogene Bürger*innenbeteiligung vorschlagen, welche mehr Know-how in das Projekt bringt und die Akzeptanz steigert.

Die im Musterantrag aufgeführten Kriterien und Bedingungen können in jedem Fall für die Abwägung zur Aufstellung eines B-Planes genutzt werden.

(Musterantrag)

Gemeindliches PV-Konzept erarbeiten - Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker und Grünland verträglich steuern

Der Gemeinde-, Verbandsgemeinde-/Stadtrat von xy möge beschließen:

Der Gemeinde-, Verbandsgemeinde-/Stadtrat von xy erkennt an, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden muss und dafür auch im großen Umfang ein Zubau an Photovoltaik (PV) erforderlich ist: auf Dächern, an Fassaden, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wie z.B. auf ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen, auf Altdeponien, über Parkplatzflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland.

*Der Gemeinde-, Verbandsgemeinde-/Stadtrat von xy nimmt wahr, dass das Interesse an Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) insbesondere auf Acker und Grünland immer größer wird. Er ist sich bewusst, dass die Gemeinde-, Verbandsgemeinde-/Stadträt*innen von xy mit der Bauleitplanung sowohl für landwirtschaftliche Nutzflächen als auch für versiegelte Flächen darüber entscheiden, ob und wo und wie FFPV errichtet werden kann. Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens (B-Plan-Verfahrens) machen sie verbindliche Vorgaben zur Ausgestaltung jeder einzelnen FFPV-Anlage. Eine spezielle Form der FFPV mit Vorgaben gemäß DIN SPEC ist Agri-Photovoltaik (Agri-PV), bei der auf derselben Fläche sowohl Landwirtschaft als auch Solarstromerzeugung stattfinden. Agri-PV wird (in Kürze) weiterhin differenziert in Biodiv-PV und zusätzlich wird es Agri-PV-Tierhaltung geben.*

Um einen gesellschaftlich akzeptierten, umweltverträglichen und gesteuerten Solarenergieausbau, der nicht im Konflikt zur Ernährungssicherheit und zu den Bedürfnissen der Menschen steht, zu erreichen, wird *die/der (Ober)bürgermeister*in/Verwaltung von xy* mit der Erstellung eines gemeindlichen Photovoltaik-Konzeptes (PV-Konzeptes) beauftragt, das nach Fertigstellung dem *Gemeinde-, Verbandsgemeinde-/Stadtrat von xy* zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Kern des gemeindlichen PV-Konzeptes ist die Festlegung von Positiv- und Ausschlusskriterien für den Standort und projektbezogene Bedingungen. Diese Kriterien und Bedingungen sind Grundlagen für die Prüfschritte und für die Abwägung sowie für die Festlegung von verbindlichen Vorgaben und werden in jedem einzelnen Fall dann angewendet, sobald anlassbezogen ein Interesse an einer konkreten Freifläche zum Bau einer FFPV-Anlage – egal ob der Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird oder ob eine Direktvermarktung des Stromes erfolgt - bekundet wird. Die Kriterien und die Bedingungen sollen helfen, für jede einzelne Fläche unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Die (Ober)bürgermeisterin/Verwaltung von xy wird gebeten, sich bei dem gemeindlichen PV-Konzept an den in der Begründung aufgeführten fünf Auflistungen mit Kriterien und Bedingungen zu orientieren.

Begründung:

Auch die *Gemeinde/Stadt xy* möchte sich am beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beteiligen. Nur sie können langfristig zuverlässig die Versorgung sichern sowie Unabhängigkeit von Importen und Bezahlbarkeit gewährleisten. Sie schützen die Umwelt und das Klima.

Besonders Agri-PV, bei der auf derselben Fläche Landwirtschaft und Sonnenstromerzeugung stattfinden, hat viele Vorteile auf Feldfrüchte und Tiere wie Beschattung, Erosionsminderung und Regenschutz bei Sonderkulturen. Im Einzelfall können die landwirtschaftlichen Erträge sogar gesteigert werden. Da weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann, sollen Agri-PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gebaut werden können.

Die hohe Wirtschaftlichkeit von FFVP für Landeigentümer*innen, Landwirt*innen und Solarunternehmen erzeugt eine Nachfrage nach großen Flächen bei Acker und Grünland.

Es besteht akuter Handlungsbedarf, um die Flächeninanspruchnahme für PV sinnvoll zu steuern und so einzuschränken, dass sie im Einklang mit Natur, uns Menschen und der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt und eine breite Akzeptanz erfährt.

Ein gemeindliches PV-Konzept für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen - soll sicherstellen, dass auch morgen noch Kartoffeln angebaut werden und die Ernährung gesichert ist.

Die Gemeinden sollen Positiv- und Ausschlusskriterien für Standorte und standortunabhängige, projektbezogene Bedingungen und Anforderungen festlegen, die sich an den fünf Auflistungen orientieren sollen. Diese Auflistungen können verändert werden - zum Beispiel die Positiv-Kriterien ergänzen mit: „Gewerbeflächen im FNP, für die noch kein B-Plan erstellt wurde und die für PV umgewidmet werden sollen“. Weiterhin ist es möglich, dass die Gemeinde externe Planerinnen und Planer mit Erfahrungen mit FFPV - insbesondere mit Agri-PV - einbindet.

Die Kriterien und Bedingungen werden anlassbezogen bei konkreten Interessensbekundungen und beim B-Plan-Verfahren angewendet.

Falls der jeweilige Flächennutzungsplan (FNP) die FFPV-Nutzung noch nicht darstellt, muss er parallel zum B-Plan angepasst werden (Genehmigung vom Landkreis).

Zum Verfahrensablauf: Die Ausschlusskriterien sollten zuerst geprüft werden. Ist ein Ausschluss gegeben, dann ist die Prüfung grundsätzlich vorbei und es erfolgt kein Check der Positiv-Kriterien mehr. Wobei im Einzelfall immer Abwägungen vorgenommen werden können. Danach werden die standortunabhängigen Bedingungen vereinbart und festgelegt. Kriterien an den Standort (= Standort-Kriterien) und standortunabhängige Bedingungen an das Projekt (= projektbezogene Bedingungen) müssen erfüllt sein als Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes.

Es empfiehlt sich, dass das gemeindliche PV-Konzept als unabhängige Verfahrensschritte auch ein Kataster für Dächer und Fassaden und eine Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen umfasst.

Die fünf Auflistungen mit Kriterien und Bedingungen finden sich hier:

1. Positiv-Kriterien für FFPV

I. Diese Kriterien werden erst dann berücksichtigt, wenn zuvor KEIN Ausschluss gemäß den nachfolgenden Auflistungen mit den Ausschlusskriterien festgestellt wurde (Hinweis: auch die lokal-festgelegte Ackerzahl/Grünlandzahl greift bei den Flächen – außer bei Standorten mit Agri-PV).

Mindestens ein Flächentyp/Standorttyp dieser Auflistung muss greifen, damit die Entscheidung für die Aufstellung eines B-Planes fallen kann.

- Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der Clearingstelle EEG) - u.a.:
 - ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
 - militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
 - Altdeponien
 - Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
 - Lagerplätze
 - Bergbaufolgestandorte
 - brachliegende kommunale/staatliche Flächen
 - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
 - Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau von FFPV entsiegelt werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und Landschaftsbildes und zur Regenwasser-Versickerung (Grundwasserneubildung).
 - benachteiligte Gebiete gemäß Freiflächen-VO des Landes Sachsen-Anhalt (die Lage der Flächen sind zu finden über den Sachsen-Anhalt Viewer: Kartenauswahl/Landwirtschaft u. Forst/InVeKoS Feldblockkataster)
 - versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) u. Parkplatzflächen (§37 Abs. 1 Nr. 3d EEG)
 - weitere Benennungen nach EEG 2023 mit letzter Änderung vom 26.7.2023 (insbesondere im § 37 Abs. 1:
 - > längs von Autobahnen u. Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m; da die ersten 200 m privilegiert sind, ist ein B-Plan nur für die Fläche von 200 m bis 500 m erforderlich
 - > künstliche Gewässer
 - > unbebaute Flächen in älteren B-Plänen für Gewerbe- und Industriegebiete)
 - Standorte mit Agri-PV (nach aktuellen DIN SPEC)
-

II. Darüber hinaus gibt es inzwischen Privilegierungen im Baugesetzbuch (BauGB) für FFPV im Außenbereich, die somit keinen B-Plan erfordern (und keinen FNP) und bei denen die Schwellenwerte der Ackerzahlen/Grünlandzahlen nicht als Ausschluss dienen. Vorranggebiete begründen weiterhin einen Ausschluss. Das BauGB mit Änderungsstand vom 12. Juli 2023 sieht im § 35 Abs. 1 zwei Privilegierungen vor:

- > auf einer Fläche in einem Abstand von bis zu 200 m längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen
- > eine (!) Agri-PV-Anlage bis zu 25.000 m² je Hofstelle oder Betriebsstandort

2. Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs ausgewiesen), Ausnahme: Agri-PV (nach aktuellen DIN SPEC)
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
Ausnahme: Das Vorranggebiet für Braunkohle Lützen (Info: ist nicht in Nutzung)
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten
Ausnahmen:
 - a) Kranstellflächen, die bei einer Nutzung durch FFPV den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten
 - b) nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden

Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung beizumessen.

Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP), Ausnahme: Agri-PV (nach aktuellen DIN SPEC)
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

3. Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG
- Nationales Naturmonument Grünes Band
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG
(Prüfung auf Ausnahme ist möglich – z.B. für Agri-PV)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- zusätzlich zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes auch die gesetzlich geschützten Biotope nach § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
Ausnahme:
Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
- Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmalen
- geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
- Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
- Schutzäcker (landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine seltene Ackerbegleitflora enthalten)

4. Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien

Konkrete Zahlenwerte und konkrete Festlegungen kommen von der Gemeinde.

- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen Nutzfläche).
Der Flächenumfang ist die Summe aus FFPV inklusive Agri-PV plus die privilegierten Flächen gemäß BauGB.
- Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von maximal 20 ha
(Der Landesbauernverband ST spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20 ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die Größe regional unterschiedlich sein. Zu bedenken ist, dass ab 15 MW (entspricht ca. 15 ha) ein Umspannwerk zur Einspeisung in die Hochspannungsebene erforderlich ist. Umspannwerke rechnen sich betriebswirtschaftlich i.d.R. erst ab 30 MW.)
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Berücksichtigung der Ackerzahl/der Grünlandzahl (= Bodenpunkte)
Wichtig ist, dass die tatsächlichen Ackerzahlen/Grünlandzahlen, die pro Flurstück variieren können, zugrunde gelegt werden. Deshalb sollten die Daten der Bodenschätzung aus dem Liegenschaftskataster genutzt werden.
(Hinweis: Die MMK-100-Karten vom LVerGeo bilden die Ackerzahlen/Grünlandzahlen nicht ausreichend flächengenau ab, sondern sind gemittelte Bandbreiten von Ackerzahlen/Grünlandzahlen.)
Die Gemeinde sollte darüber hinaus ein Verfahren festlegen, wie sie für die vorgesehene PV-Fläche eine Glättung der Flächengrenzen vornimmt, wenn auf einzelnen kleinen Teilflächen die Schwellenwerte der Ackerzahlen/Grünlandzahlen gemäß den folgenden Punkten a und b überschritten werden.
 - a) Hochwertige Böden sollen mit der durch die Gemeinde lokal-festgelegten Ackerzahl/Grünlandzahl ausgeschlossen werden: Böden mit hoher Ackerzahl/Grünlandzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in der Gemeinde.
Ausnahme: Agri-PV (nach aktuellen DIN SPEC)
 - b) **UND ZUSÄTZLICH:** Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr Ertrag starke Standorte sind. Im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von FFPV – auch nicht für Agri-PV - vorgesehen werden.
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
- Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden
- Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten etc. ist günstig

5. Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen der Gemeinde

Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine FFPV-Anlage gebaut werden kann, sollen standortunabhängige, projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht werden (z.B. über einen Vertrag).

Mögliche projektbezogene Bedingungen:

- die Selbstverpflichtung der Investor*innenseite zu den vom „Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)“ als „Gute Planung“ definierten Standards
- eine vorgezogene Bürger*innenbeteiligung (vor Beginn des B-Plan-Verfahrens)
- Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger*innen und Kommunen (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...) für möglichst viel Gemeinwohl und möglichst viel regionale Wertschöpfung (z.B. Leitlinie für faire Windkraft- und Solar-Projekte in der Gemeinde Huy, Verpflichtungen zur Beteiligung im Rahmen von „Gute Planung“ des bne, Mustervertrag vom bne zur Beteiligung ...)
- Präferenz für Agri-PV
- Betriebssitz in der Gemeinde
- nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
- der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann
- die Einbindung von Expert*innen mit ortsspezifischen Kenntnissen der Natur- und Umweltschutzbelange
- Umsetzung von standörtlich angepassten Biodiversitätsmaßnahmen und ausreichenden Modulreihenabständen zur Förderung der Biodiversität
- Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung müssen zur Anwendung kommen
(z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...)
Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt